

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der
Stadt Fürth
vom 24.11.2010

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12.10.1994 (Stadtzeitung Nr. 35 vom 21. Oktober 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2004 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 15.12.2004).

Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- Abs. 1: Die Steuer beträgt für jeden Hund 132,00 Euro im Kalenderjahr.
- Abs. 2: Für Kampfhunde i.S. des § 5 beträgt die Steuer das Fünffache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz), das sind 660,00 Euro im Kalenderjahr.

Art. 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Züchtersteuer

- Abs. 3: Die Züchtersteuer wird für alle zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde auf insgesamt höchstens 198,00 Euro festgesetzt.

Art. 3

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Fürth, den 24.11.2010
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister